



LiTG-Geschäftsstelle
Danneckerstraße 16
10245 Berlin
Deutschland

Berlin, den 9.11.2023

SATZUNG

der LiTG, Deutsche Gesellschaft für LichtTechnik und LichtGestaltung e. V.

in der von der LiTG-Hauptversammlung am 12.09.1988, am 21.05.1990, am 16.09.1998, am 11.09.2006, am 10.09.2008, am 18.10.2010, am 11.09.2012, am 16.11.2015, am 23.09.2021 und am 9.11.2023 genehmigten Fassung.

Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde im Satzungstext an den entsprechenden Stellen für die Bezeichnung bzw. Ansprache der Funktionsträger/-innen ausschließlich die maskuline Form gewählt. Wie die Praxis in der LiTG zeigt, werden die Bewerber/-innen für die Funktionen nach neutralen Kriterien ausgewählt, unabhängig vom Geschlecht der Person. Sie sind somit gleichgestellt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LiTG, Deutsche Gesellschaft für LichtTechnik und LichtGestaltung e.V." Er ist der Rechtsnachfolger der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e.V. (DLTG), die ihrerseits aus der am 2. November 1912 gegründeten Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft (DBG) hervorgegangen ist.
2. Der Sitz der LiTG ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung der LiTG

1. Die LiTG gliedert sich in Bezirksgruppen und Bezirksvereine. Diese können ihrerseits regionale Stützpunkte einrichten.
2. Bezirksgruppen haben keine eigene Satzung. Für sie gilt die Satzung der LiTG. Die Vorstände der Bezirksgruppen werden von den Hauptversammlungen der Bezirksgruppen gewählt und vom LiTG-Vorstand bestätigt.

3. Bezirksvereine müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen. Sie vertreten in ihrem regionalen Bereich den Zweck und die Interessen der LiTG, haben eine eigene Satzung und führen einen eigenen Namen. Die Satzungen von Bezirksvereinen dürfen der LiTG-Satzung nicht widersprechen.
4. Über die Einrichtung bzw. Auflösung von Bezirksgruppen und über die Anerkennung von Vereinen als Bezirksverein sowie über die Aberkennung dieses Status entscheidet der Vorstand nach Anhören des Vorstandsrates.
5. Über die Einrichtung bzw. Auflösung von Stützpunkten der Bezirksgruppen bzw. der Bezirksvereine entscheidet der Vorstand der LiTG auf Vorschlag der zuständigen Bezirksgruppe bzw. der Vorstand des zuständigen Bezirksvereins. Die Stützpunktleiter werden vom Vorstand der Bezirksgruppe bzw. vom Vorstand des zuständigen Bezirksvereins ernannt.
6. Bezirksvereine dürfen einen eigenen Internet-Auftritt betreiben. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre aktuellen Informationen zeit- und inhaltsgleich auch im Rahmen des Internet-Auftritts der LiTG und unter Berücksichtigung der dortigen Gestaltungsvorgaben zu publizieren.
7. Bezirksvereine sind verpflichtet, auf ihren Schriftstücken und Veröffentlichungen sowie in ihrem Internet-Auftritt an exponierter Stelle darauf hinzuweisen, dass der Verein als regionale Untergliederung ein Bezirksverein der LiTG ist. In ihrem Internet-Auftritt ist ein deutlicher Link zum Internetauftritt der LiTG vorzunehmen.
8. Bezirksvereine dürfen Beschlüssen, an denen sie durch stimmberechtigte Mitglieder oder Vertreter im LiTG-Vorstandsrat mitgewirkt haben, in ihrem Wirkungsbereich nicht entgegenwirken.
9. Mit der Anerkennung eines Vereins als Bezirksverein werden dessen Mitglieder zugleich Mitglieder der LiTG mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten; sie verfügen jedoch auf LiTG-Hauptversammlungen über kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die das Verhältnis der LiTG zum Bezirksverein und Angelegenheiten der LiTG-Bezirksgruppen betreffen.
10. Beim Erlöschen einer Mitgliedschaft im Bezirksverein erlischt zugleich auch die Mitgliedschaft in der LiTG.
11. Die Verwaltung der Mitglieder von Bezirksvereinen wird von der LiTG durchgeführt. Die Finanzverwaltung und die Kassenführung von Bezirksvereinen werden von der LiTG oder von den Bezirksvereinen durchgeführt.
12. Wird die Finanzverwaltung und die Kassenführung eines Bezirksvereins vom Bezirksverein durchgeführt, gilt Folgendes:
 - Die LiTG stellt dem Bezirksverein zeitnahe und konsistente Mitgliederdaten zur Verfügung.
 - Die Mitglieder des Bezirksvereins zahlen ihren Mitgliedsbeitrag in der vom Bezirksverein festgelegten Höhe an den Bezirksverein.
 - Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der LiTG führt der Bezirksverein jährlich für jedes seiner Mitglieder 75% des von der LiTG-Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages für persönliche bzw. 75 % des von der LiTG-Hauptversammlung festgelegten Mindest-Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder an die LiTG ab. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% des zu erwartenden Betrages ist dabei jeweils bis zum 30. April fällig, die Restzahlung jeweils bis zum Jahresende.

- Für Mitglieder des Bezirksvereins, die Ehrenmitglied der LiTG sind, entfällt die Abführung eines Beitrages.
 - Das Ausfallrisiko für nicht eingegangene Beiträge verbleibt beim Bezirksverein. Für Mitglieder des Bezirksvereins, die wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge für zwei oder mehr Jahre aus dem Bezirksverein ausgeschlossen werden, erteilt die LiTG dem Bezirksverein jedoch eine Gutschrift über den vom Bezirksverein für dieses Mitglied für das dem Ausschluss vorangehende Geschäftsjahr an die LiTG abgeführten Beitrag.
13. In einer finanziellen Notlage dürfen Bezirksvereine für satzungsgemäße Zwecke Zuwendungen der LiTG erbitten.

§ 3 Zweck

1. Die LiTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die LiTG erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss aller Lichtinteressierten. Ziel ist es, den gesamten Bereich des Kunst- und Tageslichts in Theorie und Praxis zu fördern und vertreten. Sie fördert die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der LiTG und nach außen und versteht sich als Ansprechpartner in allen Bereichen der Lichttechnik und Lichtgestaltung.
3. Die LiTG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck der LiTG ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel, die Qualität von Lichterzeugung und -anwendung sowie der Tageslichtnutzung zu steigern durch:
 - a) zeitnahe Veröffentlichung aller wissenschaftlichen Ergebnisse der LiTG sowie sonstiger Arbeits- und Forschungsergebnisse zum Thema Licht, für die Allgemeinheit zugängliche Veranstaltungen, Tagungen und Seminare sowie durch die Erarbeitung von Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu Fachthemen,
 - b) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung und Forschung zur qualitätsvollen Lichtenanwendung, durch ein eigenes Ausbildungs- und Prüfungsprogramm sowie durch Unterstützung entsprechender öffentlicher und gemeinnütziger Institutionen,
 - c) Erarbeitung und Herausgabe technisch-wissenschaftlicher Schriften und anderer Publikationsformen zum Thema Licht,
 - d) wissenschaftlich-ideeller Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf gemeinsamen Interessengebieten
5. Mittel der LiTG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LiTG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die LiTG umfasst:
 - a) Persönliche Mitglieder
 - b) Korporative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Altmitglieder
 - e) Jungmitglieder.

2. Persönliches Mitglied kann jeder werden, der an der Lichttechnik Interesse hat.
3. Korporative Mitglieder können werden:
Behörden, Firmen, freiberuflich Tätige, Hochschulinstitute und Lehranstalten, Organisationen, Verbände und Vereine, soweit sie an der Lichttechnik interessiert und rechtsfähig sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Fachleute oder um die Vereinszwecke besonders Verdiente durch den Vorstandsrat ernannt werden.
5. Altmitglied kann auf eigenen Antrag werden, wer im Ruhestand lebt und der LiTG mindestens 10 Jahre als persönliches Mitglied angehört hat.
6. Jungmitglied werden können Studierende und Auszubildende, sofern sie keiner Berufstätigkeit nachgehen. Mit Aufnahme einer Berufstätigkeit oder nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie persönliche Mitglieder.
7. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Der Antrag zur Aufnahme in die LiTG wird bei der Geschäftsstelle schriftlich oder über das Internet eingereicht.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Vorstandsrat zulässig. Bei Zurückweisung eines Aufnahmeantrages ist die LiTG zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
 - c) Sofern im Aufnahmeantrag nicht anders angegeben, beginnt die Mitgliedschaft mit der Bestätigung der Aufnahme und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
 - d) Mit der Einreichung des Antrags auf Aufnahme wird die LiTG-Satzung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tode
 - bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder deren Auflösung
 - durch Kündigung gem. Ziff. 2
 - durch Ausschluss gem. Ziff. 3.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss gegenüber der Geschäftsstelle der LiTG gem. § 14 schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der LiTG
 - bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens der LiTG
 - bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht der Berufung an den Vorstandsrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden

Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der LiTG. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der LiTG berechtigt.
2. Jedes in der Hauptversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Korporative Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen schriftlich beauftragten Vertreter wahrgenommen wird.
3. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, den Organen der LiTG-Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder der LiTG verpflichten sich:
 - die Ziele der LiTG nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - die Beschlüsse der Organe der LiTG anzuerkennen
 - die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen von der LiTG.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Persönliche Mitglieder, Jungmitglieder und Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Altmitglied gemäß § 4 Ziffer 5 wurden, zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Korporative Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Mitglied selbst bestimmt wird, jedoch den von der Hauptversammlung für korporative Mitglieder festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf.
3. Mitglieder, die zugleich auch Mitglieder eines Bezirksvereins sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag in der vom Bezirksverein festgelegten Höhe; die Beitragspflicht gegenüber der LiTG gilt in diesem Fall als erfüllt.
4. Ehrenmitglieder und in § 7 Ziffer 1 nicht genannte Altmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe der LiTG sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstandsrat
2. Die unter Ziffer 1 genannten Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens vier, jedoch nicht mehr als zwölf als weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben so lange (kommissarisch) im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch ein sicheres elektronisches Abstimmungsverfahren oder durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung wählen.
5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand der LiTG im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden ist alleinvertretungs-berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist (im Innenverhältnis) nur handlungsbefugt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und erteilt dem Geschäftsführer die notwendigen Weisungen.
7. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderlich machen oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
8. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens 8 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. In dringenden Fällen ist eine Online-Abstimmung über ein sicheres elektronisches Abstimmungsverfahren ohne Einberufung einer Sitzung zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. In Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Hauptversammlung zu begründen.
12. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zu seiner Unterstützung Arbeitskreise aus erfahrenen Mitgliedern und auch aus ausgewiesenen externen Fachleuten einsetzen. Diese haben nur beratende Funktion.
13. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand bestimmen, den Mitgliedern des Vorstandes für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und Bezirksvereine, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des TWA, den Sprechern der TWA-Fachgebiete und den Vorsitzenden des Normenausschusses Lichttechnik (FNL) im DIN und des DNK-CIE e.V..
2. Neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstützt der Vorstandsrat den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bezirksgruppen, Bezirksvereine und Fachausschüsse.
3. Der Vorsitzende der LiTG beruft Sitzungen des Vorstandsrates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr oder wenn drei Vorstandsratsmitglieder dies beantragen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
4. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstandsrat ist bei Teilnahme von mindestens 40% seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem zweiten Geschäftsjahr statt. Der Vorstand muss hierzu spätestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, alle Mitglieder schriftlich einladen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichtes über die jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes,
 - c) Genehmigung des Etat -Vorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - e) in jedem vierten Geschäftsjahr: Wahl des Vorstandes,
 - f) in jedem vierten Geschäftsjahr: Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand oder der Vorstandsrat es beschließen oder
 - b) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich beantragen.Die außerordentliche Hauptversammlung muss in angemessener Frist nach Beschluss des Vorstandes bzw. Vorstandsrates oder nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Der Vorstand hat hierzu spätestens 10 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Ort und Zeit der Hauptversammlung werden vom Vorstandsrat bestimmt.
5. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Eine Hauptversammlung, die gem. § 11, Ziffer 1, bzw. § 11, Ziffer 3, ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht ein Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Anträge, die mindestens 12 Wochen vor einer Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle gemäß § 14 schriftlich eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
9. Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
10. Eine Hauptversammlung kann Online-, Hybrid- oder Präsenzveranstaltung unter Beachtung der Wahlordnung durchgeführt werden.

§ 12 Technisch-wissenschaftlicher Ausschuss (TWA), Fachgebiete und Projektausschüsse (PA)

1. Die Durchführung der fachlichen Aufgaben gem. § 3 steuert der TWA, dessen Mitglieder vom Vorstand der LiTG gem. Abschnitt 2 gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt bis zu vier Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des TWA müssen persönliche Mitglieder der LiTG sein.
2. Jedes vom Vorstandsrat als grundlegend anerkannte Fachgebiet muss im TWA mit bis zu drei Fachgebietsvertretern repräsentiert sein. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Fachgebietssprecher, der das Fachgebiet im Vorstandsrat vertritt.
3. Die Mitglieder des TWA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren. Beide sind Mitglieder des Vorstandsrates. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Beschlussfassung im TWA erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Zur Durchführung der fachlichen Aufgaben stellt die LiTG dem TWA jährlich ein Budget zur Verfügung, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
6. Zur Bearbeitung von fachlichen Projekten wie z. B. der Erarbeitung einer Publikation oder der Formulierung von grundlegenden Stellungnahmen setzt der TWA nach Bedarf Projektausschüsse (PA) ein.
7. Ein PA besteht aus drei Experten, die Mitglieder der LiTG sein müssen und zugleich auch Mitglieder des TWA sein dürfen.
8. Ein PA bereitet im Rahmen eines vom TWA für das Projekt vorgegebenen Budgets einen Auftrag vor, wählt einen Auftragnehmer aus, überwacht die Ausführung des Auftrages, nimmt das Ergebnis ab und entscheidet über die Details der Einführung in die Praxis.
9. Ein PA wird nach Abschluss des Projektes oder durch Beschluss des TWA aufgelöst.
10. Zur laufenden Beobachtung einzelner Fachgebiete setzt der TWA nach Bedarf Expertenforen (EF) unter der Leitung eines TWA-Mitgliedes ein, das den TWA kontinuierlich über die Entwicklung des Fachgebietes informiert und ggf. neue Projekte vorschlägt.
11. Bestehende EF bedürfen zur Weiterarbeit der Bestätigung des TWA-Vorsitzenden nach dessen Neu- bzw. Wiederwahl.

§ 13 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzwesens der LiTG werden von der ordentlichen Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes gem. § 9. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte der LiTG werden von einer Geschäftsstelle geführt, deren Leiter der Geschäftsführer ist. Der Geschäftsführer vertritt die LiTG nach Weisung des Vorstandes im Rahmen der LiTG - Geschäftsordnung, die vom Vorstandsrat erlassen wird.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden der LiTG auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bestellt.
3. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins teil. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme.

§ 15 Änderungen der Satzung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 12 Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle der LiTG gemäß § 14 eingegangen sein und in der den Mitgliedern bekanntzugebenden Tagesordnung mitgeteilt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.
3. Über Satzungsänderungen, die den Zweck der LiTG und ihre Vermögensverwendung betreffen, darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes entschieden werden.

§ 16 Auflösung der LiTG

1. Über die Auflösung der LiTG entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung gem. § 11 Ziff. 3.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung der LiTG benennt die außerordentliche Hauptversammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
4. Bei Auflösung der LiTG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der LiTG fällt das vorhandene Vermögen der LiTG zweckgebunden zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt wird.